



Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Für die nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse des Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht maßgebend.

Bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen kann der Nachweis Ihrer Einkünfte aus dem Vorjahr, z.B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. der Dezemberverdienstabrechnung, ausreichend sein.

Die Einkünfte sind in jedem Fall durch Belege (in Kopie) umfassend nachzuweisen!

- Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen -

1. Einrichtung

Name der offenen Ganztagsgrundschule, die das Kind besucht/besuchen wird	Aufnahmedatum	Enddatum/ Schulende

2. Persönliche Angaben

a) zum KIND (je Kind ist eine Verbindliche Erklärung abzugeben!)

Name, Vorname des Kindes, das die Einrichtung besucht/besuchen wird	Geburtsdatum
Anschrift	
lebt <input type="checkbox"/> bei den Eltern, <input type="checkbox"/> in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern, oder im Falle des Getrenntlebens der Eltern:	
<input type="checkbox"/> überwiegend/nur bei <input type="checkbox"/> der Mutter, <input type="checkbox"/> dem Vater, <input type="checkbox"/> bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen	
Der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld wird gewährt: <input type="checkbox"/> den Eltern, <input type="checkbox"/> dem Elternteil bei dem das Kind lebt, <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern	

b) zum VATER / PFLEGEVATER

Name, Vorname und Anschrift	
Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Empfänger von ALG, ALG II oder von Leistungen nach SGB XII	
berufstätig als: <input type="checkbox"/> Arbeiter / Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter / Richter <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter	
ab/seit: _____ Berufsbezeichnung: _____	

c) zur MUTTER / PFLEGEMUTTER

Name, Vorname und Anschrift	
Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Empfänger von ALG, ALG II oder von Leistungen nach SGB XII	
berufstätig als: <input type="checkbox"/> Arbeiterin / Angestellte <input type="checkbox"/> Beamtin / Richterin <input type="checkbox"/> Selbständige <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte	
ab/seit: _____ Berufsbezeichnung: _____	

d) Anzahl der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben: _____

Name, Vorname, Geburtsdatum des/der Kindes/er	KITA / OGS

3. Nachweis des BRUTTO-Jahreseinkommen

Lebt das beitragspflichtige Kind mit beiden Elternteilen zusammen, ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch die Unterhaltsleistungen.

Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen. Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. negative Einkünfte (Verlust bei einer Einkunftsart), diese nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des (zusammen veranlagten) Ehegatten ebenfalls nicht abzugsfähig sind.

Auch sonstige Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Einkünfte aus Minijobs, Bafög, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld und auch steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern. Das Kindergeld insgesamt und das Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 € mtl. (bei 12 Monaten) bleiben anrechnungsfrei.

Einkommensart:		Nachweis durch z.B.:	Vater/ Pflegevater	Mutter/ Pfleagemutter	
1.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (In der Regel der Jahres-Brutto-Arbeitslohn Brutto-Monatslohn x 12 + Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)	Steuerbescheid/e, Gehaltsabrechnung (Dezember oder aktuelle)			€
2.	abzüglich Werbungskosten lt. Steuerbescheid	Steuerbescheid/e	./.	./.	€
3.	abzüglich Werbungskostenpauschale wenn nicht s. Ziff 2. (seit 01.01.2011: 1.000,- €)		./.	./.	€
4.	zuzüglich 10 %-iger Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o.Ä.		+	+	€
5.	Zwischensumme		=	=	€
6.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Steuerbescheid/e Gewinn + Verlust R.	+	+	€
7.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Steuerbescheid/e; BWA	+	+	€
8.	Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft	Steuerbescheid/e; BWA	+	+	€
9.	Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung	Steuerbescheid/e	+	+	€
10.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	Steuerbescheid/e	+	+	€
11.	steuerfreie (Erwerbs-)Einnahmen	Gehaltsabrechnung/en			
12.	pauschal versteuerte Einnahmen/ Minijob	Gehaltsabrechnung/en			
13.	Unterhaltsbezüge der Eltern und/oder des Kindes (einschließlich Unterhaltsvorschuss - UVG)	z.B. Kontoauszüge	+	+	€
14.	öffentliche Leistungen wie z.B.:		+	+	€
15.	Arbeitslosengeld	ALG-Bescheid/e	+	+	€
16.	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II	ALG II – Bescheid/e	+	+	€
17.	Krankengeld	Krankengeldbescheid/e	+	+	€
18.	Wohngeld	Wohngeldbescheid/e	+	+	€
19.	Sozialhilfe nach SGB XII	Sozialhilfebescheid/e	+	+	€
20.	Elterngeld über 300,00 €	Elterngeld-Bescheid/e	+	+	€
21.	Kinder zuschlag gem. § 6 a BKGG	Bescheid/e	+	+	€
22.	sonstige Einkünfte	geeignete Belege	+	+	€
Gesamtsumme			=	=	€
abzgl. des steuerlichen Kinderfreibetrages für das dritte und jedes weitere Kind (zz. 7.620,- €) für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz gewährt wird (Gesamtzahl der Kinder i. d. Familie: _____)			./.		€
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte			=		€

Das v. g. Jahreseinkommen entspricht dem Jahreseinkommen des letzten Kalenderjahres gem. beigefügtem Einkommensteuerbescheid und der ebenfalls beigefügten Dezemberabrechnung/en (bitte immer beides beifügen) und ggfs. ergänzender Nachweise. (Soweit auch steuerfreies Einkommen erzielt wurde, welches weder im Steuerbescheid noch in der Dezemberabrechnung aufgeführt ist, ist dies gesondert nachzuweisen, z.B. Bescheid der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld, Elterngeldbescheid, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Minijobs / 450,- €-Job, Bafög, Krankengeld, etc.)

Soweit das Einkommen des Vorjahres angegeben wurde, bitte die nachstehende Frage zusätzlich beantworten:

Ist davon auszugehen, dass Ihre Einkünfte voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind?

Ja höher niedriger Nein

In welchem Kalenderjahr erwarten Sie eine Änderung? _____

Begründung: _____

Das **BRUTTO-Jahreseinkommen** kann noch nicht bestimmt werden, es beträgt voraussichtlich _____ €

4. Persönliche Einstufung

► Wir/Ich stufe/n die Gesamteinkünfte in folgende Einkommensgruppe ein (*bitte ankreuzen*):

- 1 = bis 12.271 €
 2 = bis 24.542 €
 3 = bis 36.813 €
 4 = bis 49.084 €
 5 = bis 61.355 €
 6 = über 61.355 € (hier sind keine Nachweise erforderlich)

Ich zahle/Wir zahlen freiwillig den Höchstbeitrag der Stufe 6
Dieser Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

Wichtig:

Ihre Angaben zu den Einkünften sind zu belegen durch Vorlage von:

- **Einkommensteuerbescheid** (nicht Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber!) (Vorjahr) zusammen mit der **Lohn- oder Gehaltsabrechnung des Dezember** (Vorjahr)
- bei gegenüber dem Vorjahr veränderten Einkünften die **letzten drei aktuellen Lohn- oder Gehaltsabrechnungen** oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers
- Sozialhilfe-, Wohngeld-, Arbeitslosen- und/oder Unterhaltsvorschussbescheid, Nachweis über Unterhaltsbezüge für Sie und das Kind, Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung oder sonstige geeignete Unterlagen

Kommen Sie Ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder nicht in ausreichenden Maß nach, ist gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Willebadessen vom 11.01.2008 i. d. zz. gültigen Fassung der höchste Elternbeitrag festzusetzen.

Hinweis zum Datenschutz...

Wir/Ich versichere/n, dass unsere/meine Angaben vollständig und richtig sind.

Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigefügt.

Uns/Mir ist bekannt,

- a) dass der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen ist, wenn die **geforderten Einkommensnachweise nicht erbracht werden,**
b) dass Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderungen in den lfd. Einkommensverhältnissen nicht umgehend mitgeteilt werden,
c) dass unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

► _____
(Ort, Datum)

► _____
(Unterschrift des Vaters/Pflegevaters)

► _____
(Unterschrift der Mutter/Pflegemutter)